

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 14. November 1996

198. Stück

621. Verordnung: Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten
[CELEX-Nr.: 386L0594]

622. Verordnung: Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

623. Verordnung: Sperrgebiet Großmittel

621. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten

Auf Grund des § 72 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. Haushaltsgeräte der im Abs. 2 angeführten Familien, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln,

und

2. nicht unter die Z 1 fallende Haushaltsgeräte der im Abs. 2 angeführten Familien nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 GewO 1994.

(2) Unter diese Verordnung fallen folgende Familien von Haushaltsgeräten (§ 2 Z 2):

1. Kühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte,
2. Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie entsprechende Kombinationsgeräte,
3. Geschirrspüler,
4. Elektrogeräte zur Zubereitung oder Verarbeitung von Lebensmitteln (wie Backöfen und Mixer),
5. Gasbacköfen,
6. elektrische Geräte zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserspeicherung,
7. Gasgeräte zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserspeicherung,
8. Lichtquellen,
9. Klimageräte,
10. elektrische Wartungs- und Reinigungsgeräte (wie Staubsauger).

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Geräte, Einrichtungen oder Maschinen, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke bestimmt sind,
2. Geräte, die feste Bestandteile eines Gebäudes oder der Installationen eines Gebäudes sind, zB Klima-, Heizungs- oder Lüftungsanlagen ausgenommen Haushaltsventilatoren, Dunstabzugshauben und freistehende Heizgeräte, Ölbrenner für Zentralheizungen sowie Pumpen für Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen,
3. Bestandteile von Einrichtungen, wie Motoren,
4. elektroakustische Geräte.

§ 2. Diese Verordnung versteht unter

1. **Haushaltsgeräten** Maschinen, Maschinenteile oder Anlagen, die hauptsächlich zur Verwendung im Inneren einer Wohnstätte einschließlich Keller, Garagen und anderer Nebenräume bestimmt sind, insbesondere Haushaltsgeräte zur Wartung, zur Reinigung, zur Zubereitung und Konservierung von Lebensmitteln, zur Erzeugung und Verbreitung oder zum Entzug von Wärme (zB Heizgeräte und Kältemaschinen) oder zur Klimatisierung und andere Haushaltsgeräte zu nichtgewerblicher Verwendung;
2. **Familie von Haushaltsgeräten** alle Modelle (oder Typen) der verschiedenen Haushaltsgeräte, die zur Verrichtung derselben Aufgabe ausgelegt und gebaut sind und von der gleichen Haupt-

energiequelle gespeist werden; eine Familie umfaßt im allgemeinen mehrere Modelle (oder Typen);

3. **Serie von Haushaltsgeräten** alle Haushaltsgeräte desselben Modells (oder Typs) mit festgelegten Merkmalen, die von demselben Hersteller gebaut werden;
4. **Partie Haushaltsgeräte** die festgelegte Menge einer bestimmten Serie, die unter einheitlichen Bedingungen hergestellt oder erzeugt wurde;
5. **Geräuschemission** den A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} des Haushaltsgeräts in Dezibel (dB) mit Bezug auf die Schalleistung von einem Pikowatt (1 pW), der auf dem Luftweg übertragen wird.

§ 3. (1) Die Aufschrift über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten (§ 72 Abs. 1 und 3 GewO 1994) hat den gemäß den §§ 4 und 5 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel in dB, gerundet auf eine ganze Zahl, zu enthalten (Kennzeichnungswert L_{WA}).

(2) Für die in Ergänzungsverordnungen zur Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994, wie der Kühlgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 569/1994, angeführten Haushaltsgeräte ist die Aufschrift gemäß Abs. 1 auf dem in diesen Verordnungen vorgesehenen Etikett anzubringen.

§ 4. Der Kennzeichnungswert L_{WA} ist zu bestimmen:

1. von akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992),
2. von Ziviltechnikern einschlägiger Fachrichtung,
3. von zur Durchführung dieser Tätigkeit berechtigten Gewerbetreibenden,
4. vom Hersteller oder, falls dieser seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat, von dem in der Gemeinschaft ansässigen Einfuhrhändler.

§ 5. (1) Die Bestimmung des Kennzeichnungswertes L_{WA} ist nach den Regeln der Technik (soweit vorhanden, jedenfalls nach den einschlägigen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten harmonisierten Normen) unter Beachtung der in der Anlage dargelegten Grundsätze vorzunehmen.

(2) Gewerbetreibende, die Haushaltsgeräte gemäß § 1 Abs. 1 in den inländischen Verkehr bringen, müssen die die Ermittlung des Kennzeichnungswertes L_{WA} betreffenden schriftlichen Unterlagen im Original, einer Zweitschrift oder einer Ablichtung bis zum Ablauf von fünf Jahren, nachdem das letzte Haushaltsgerät, für das dieser Kennzeichnungswert gilt, in den inländischen Verkehr gebracht worden ist, im Betrieb aufbewahren.

§ 6. Stellt sich auf Grund einer nach der Z 3 der Anlage vorgenommenen Prüfung heraus, daß der Schalleistungspegel der Partie höher ist als angegeben, so hat der gemäß § 72 Abs. 1 GewO 1994 zur Anbringung der Aufschrift verpflichtete Gewerbetreibende, sofern er nicht die fehlerhafte Partie aus dem Handel zieht, die Aufschrift unverzüglich zu berichtigen.

Farnleitner

Anlage

(§§ 5 Abs. 1 und 6)

Bestimmung des Kennzeichnungswertes L_{WA}

1. Allgemeines Prüfverfahren
 - 1.1. Das allgemeine Prüfverfahren zur Bestimmung der Geräuschemission von Haushaltsgeräten muß so genau sein, daß die Unsicherheit der Messungen bei den A-bewerteten Schalleistungspegeln zu einer Standardabweichung von höchstens 2 dB führt.
 - 1.2. Die in Z 1.1 genannten Standardabweichungen spiegeln die kumulative Wirkung aller Ursachen für Ungenauigkeiten der Messungen mit Ausnahme der Veränderungen des Schalleistungspegels der Schallquelle des Geräts von einer Prüfung zur anderen wider.
2. Ergänzung des allgemeinen Prüfverfahrens

Das allgemeine Verfahren nach Z 1 wird bei jeder Familie von Geräten durch eine Beschreibung der Aufstellung, der Befestigung, der Beschickung und des Betriebs der Haushaltsgeräte unter Prüfungsbedingungen ergänzt, damit die normale Verwendung simuliert und eine befriedigende Wiederholbarkeit und Reproduzierbarkeit gewährleistet werden kann. Die Standardabweichung bei der Reproduzierbarkeit muß für jede Familie von Geräten festgelegt werden.

3. Statistisches Verfahren
- 3.1. Das statistische Verfahren zur Prüfung des angegebenen Schalleistungspegels für die Geräte einer Partie besteht in einer Prüfung je Einzelpartie von Geräten mittels einseitiger Tests.
- 3.2. Die statistischen Grundparameter des statistischen Verfahrens nach Z 3.1 sind so beschaffen, daß die Annahmewahrscheinlichkeit bei 95 % liegt, wenn 6,5 % der Geräuschemissionswerte einer Partie über dem angegebenen Wert liegen. Der Stichprobenumfang für die einfache oder äquivalente Stichprobenprüfung beträgt 3. Die gewählte statistische Methode erfordert die Verwendung einer Gesamtbezugsstandardabweichung von 3,5 dB. Dies ist bei Durchführung einer Einzelstichprobenprüfung als erfüllt anzusehen, wenn der arithmetische Mittelwert der Schalleistungspegelwerte der drei Elemente der Stichprobe um mindestens 2 dB unter dem angegebenen Wert liegt.

622. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

Auf Grund des § 18 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 636/1994, wird verordnet:

§ 1. Für die in § 15 Z 9 MEG angeführten Elektrizitätszähler wird die dort festgelegte Nacheichfrist um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn die Richtigkeit der Elektrizitätszähler vor Ablauf der Gültigkeit der Eichung durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen worden ist.

§ 2. Die Stichprobenprüfung wird von der Eichbehörde nach der im Anhang beschriebenen Methode **z** vorgenommen.

§ 3. Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.

§ 4. Die Verlängerung der Gültigkeit der Eichung erstreckt sich auf alle zu einem Prüflos zusammengefaßten Elektrizitätszähler und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stichprobenprüfung durchgeführt wurde.

§ 5. Die Verlängerung der Nacheichfrist nach § 1 ist im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen.

§ 6. (1) Eine Verlängerung der Nacheichfrist nach § 1 und eine Verlängerung der Nacheichfrist auf Grund der Verordnung betreffend die Verlängerung der Nacheichfrist für Meßgeräte, BGBl. Nr. 573/1991, schließen einander aus.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Elektrizitätszähler, die in den Jahren 1978, 1979 und 1980 geeicht wurden und deren Nacheichfrist durch die in Abs. 1 genannte Verordnung verlängert wurde, bis zum 31. Dezember 1997 zur statistischen Prüfung nach § 1 vorgelegt werden.

Farnleitner

Anhang

Prüfverfahren für die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler

1. Festlegung des Loses

Als Los wird jene Menge von Elektrizitätszählern bezeichnet, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Hersteller, Bauart, Nennstrom, Grenzstrom und Jahr der Eichung stimmen überein. Dabei können Elektrizitätszähler von drei aufeinanderfolgenden Jahren einbezogen werden.
- Die Eichung muß noch gültig sein.
- Die Zähler dürfen nicht aus einem Los stammen, dessen statistische Überprüfung ein negatives Ergebnis hatte.

2. Auswahl der 1. und 2. Stichprobe

Losgröße	Stichprobe	Reservezähler
≤ 10 000	40	10
> 10 000	80	20

Die Stichprobe ist von der Eichbehörde unter Zugrundelegung von Zufallszahlen nachvollziehbar auszuwählen. Bei der Verwendung eines Zufallszahlengenerators muß die Software so dokumentiert werden, daß die Überprüfung des Auswahlverfahrens möglich ist.

Die Auswahl der zweiten Stichprobe und der Reservezähler ist aus einer Gesamtheit durchzuführen, die die Zähler der ersten Stichprobe und deren Reservezähler nicht enthält.

Reservezähler ersetzen Zähler der Stichprobe in folgenden Fällen:

- a) ungewöhnlicher mechanischer oder elektrischer Defekt, jedoch maximal 3 (6) Zähler oder
- b) Eichstempel verletzt/entfernt oder
- c) Zähler, nicht ausbaubar (diese Fälle sind zu begründen).

Reservezähler sind zu numerieren und bei Bedarf in aufsteigender Reihenfolge zu verwenden.

Wird der Antrag auf statistische Prüfung nach Bekanntgabe der auszubauenden Elektrizitätszähler zurückgezogen, gelten die Anforderungen nach dieser Verordnung als nicht erfüllt. Die Verwendung der das Los bildenden Elektrizitätszähler ist nach Ablauf der Nacheichfrist gemäß § 15 Z 9 MEG nicht mehr ohne neuerliche Eichung oder Beglaubigung zulässig.

3. Stichprobenprüfung

Die Stichprobenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

- a) Leerlaufprüfung (Prüfung, ob die Anzeige bei nicht vorhandenem Stromverbraucher eine Registrierung vornimmt)
- b) Genauigkeitsprüfung

Diese wird bei 0,1 sowie 0,5 des Nennstromes (I_n) sowie bei 0,5 des Grenzstromes (I_g) durchgeführt. Alle Messungen sind bei der Nennspannung, mit $\cos\Phi=1$ und bei Mehrphasenzählern bei symmetrischer Belastung durchzuführen. Zu ermitteln ist der Registrierfehler. Der Registrierfehler ist das arithmetische Mittel der Fehler bei den Lastpunkten $0,1 I_n$, $0,5 I_n$ und $0,5 I_g$. Der Registrierfehler muß innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen liegen.

Stichprobenplan

	1. Stichprobe		2. Stichprobe	
	Annahmezahl c1	Rückweisezah d1	Annahmezahl c2 1. + 2. Stichprobe	Rückweisezah d2 1. + 2. Stichprobe
a)	1 (2)	3 (5)	2 (4)	3 (5)
b)	1 (2)	5 (8)	4 (8)	5 (9)

Die Zahlen in den Klammern gelten für ein Zählerlos von mehr als 10 000 Zählern.

Erste Stichprobe

Die statistische Prüfung ist bestanden, wenn für beide Teilprüfungen die Anzahl der Ausfälle kleiner oder gleich c1 ist. Eine zweite Stichprobe ist nicht erforderlich.

Ist die Anzahl der Ausfälle bei einer oder beiden Teilprüfungen größer als c1 aber kleiner als d1, so muß eine zweite Stichprobe gezogen und geprüft werden.

Die statistische Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- a) die Anzahl der Ausfälle bei einer der beiden Teilprüfungen größer oder gleich d1 ist, oder
- b) keine zweite Stichprobe zur Verfügung gestellt wird.

Zweite Stichprobe

Die Prüfungen sind bestanden, wenn für beide Teilprüfungen die Summe der Ausfälle aus erster und zweiter Stichprobe kleiner oder gleich c2 ist.

Die Prüfungen sind nicht bestanden, wenn bei einer Teilprüfung die Summe der Ausfälle aus erster und zweiter Stichprobe größer oder gleich d2 ist.

623. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Großmittel

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und des § 2 Abs. 3 des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. (1) Der im Bereich der Gemeinden Eggendorf, Ebenfurth, Sollenau, Pottendorf und Tattendorf gelegene Übungsplatz Großmittel wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, zum Sperrgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen dieses Sperrgebietes sind in einem Ausschnitt der Österreichischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (ÖK 25 V), Blatt Nr. 76 Wiener Neustadt und Nr. 77 Eisenstadt, sowie in sieben Katasterplänen, Blatt Nr. 1 bis 4 jeweils im Maßstab 1 : 5 000 und Blatt Nr. 5 bis 7 jeweils im Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 000, durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2. (1) Die von der Landeshauptstraße Nr. 159 entlang des Wiener Neustädter Kanals nach Sollenau verlaufende Straße, die im Katasterplan Blatt Nr. 1 im Maßstab 1 : 5 000 durch eine beidseitig durchbrochene rote Linie gekennzeichnet ist, ist von der Erklärung zum Sperrgebiet ausgenommen.

(2) Diese Ausnahme gilt nicht während der Zeiträume solcher militärischer Übungen, die eine Gefährdung dieses Gebietes bewirken oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieses Gebietes erfordern.

§ 3. (1) Die Planunterlagen nach § 1 sind zur Einsicht aufzulegen

1. beim Bundesministerium für Landesverteidigung (Heeres- Bau- und Vermessungsamt),
2. beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und
3. bei den Gemeinden Eggendorf, Ebenfurth, Sollenau, Pottendorf und Tattendorf.

(2) Die Zeiten militärischer Übungen nach § 2 Abs. 2 sind bekanntzugeben

1. durch Anschlag beim Kommando des Übungsplatzes Großmittel und
2. durch geeignete Kennzeichnung in der Natur.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 1. Dezember 1975 über das Sperrgebiet Großmittel, BGBl. Nr. 620/1975, außer Kraft.

Fasslabend